

Hinweise zum Betriebspraktikum

Alle Lehramtsstudierenden müssen ein Betriebspraktikum absolvieren. Das **Betriebspraktikum** soll Einblicke in ein Berufsfeld außerhalb des pädagogischen Bereiches vermitteln.

Rechtsgrundlagen

Die Gestaltung des Betriebspraktikums (BP) wird aus folgenden Rechtsgrundlagen abgeleitet:

- § 15 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)
- § 21 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)
- Der Unfallversicherungsschutz ist für die Praktikantinnen und Praktikanten gewährleistet nach § 2 Sozialgesetzbuch VII

Bestimmungen zum Betriebspraktikum (BP)

1. Es dauert mindestens acht Wochen.
2. Praktikumsort ist ein Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb - auch im Ausland.
3. Die Dokumentation erfolgt in einem Studienportfolio. Vorgaben dafür sind auf der Homepage der Hessischen Lehrkräfteakademie zu finden.
4. Der Nachweis über das abgeleistete Betriebspraktikum muss vom Betrieb ausgestellt werden. Bescheinigung und Portfolio sind der Hessischen Lehrkräfteakademie **rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung** vorzulegen.
5. Das Betriebspraktikum entfällt bei einer nachgewiesenen beruflichen Ausbildung oder einer vergleichbaren Tätigkeit oder wenn berufliche Praktika im Rahmen der Vorschriften für das Lehramt an beruflichen Schulen abzuleisten sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Hessischen Lehrkräfteakademie **rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung** vorzulegen.

Weitere Hinweise zum Betriebspraktikum

1. Zeitliche Eckdaten

- Termin: bis spätestens zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung
- Dauer: mindestens 8 Wochen bei branchenüblicher Wochenarbeitszeit (= rd. 320 Arbeitsstunden).

- Das BP kann in max. 2 Teilen auch bei verschiedenen Arbeitgebern abgeleistet werden.
- Ort: Das BP kann auch im Ausland absolviert werden.
- Das BP soll nicht im pädagogischen /sozialen Bereich abgeleistet werden.
- Bei der Suche nach Praktikumsstellen kann z.B. die Praktikumsbörse der Arbeitsgemeinschaft des hessischen IHKs behilflich sein: www.praktikant24.de

2. Portfolio

- Die Dokumentation und die Reflexion des BP in einem Portfolio ist verpflichtend. Eine Vorlage hierzu ist auf der Website der Hessischen Lehrkräfteakademie zu finden.
- Das Portfolio, die Bescheinigung des Praktikumsgebers und die Bescheinigung über das Betriebspraktikum sind mit einem adressierten und ausreichend frankierten DIN-A4 Rückumschlag der für Sie zuständigen Prüfungsstelle der Hessischen Lehrkräfteakademie zuzusenden oder vorzulegen.

3. Anerkennung

Anstelle des Nachweises über ein abgeleistetes Betriebspraktikum werden anerkannt:

- der Nachweis über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung (Portfolio nicht verpflichtend),
- der Nachweis über berufliche Praktika im Rahmen der Vorschriften für das Lehramt an beruflichen Schulen (Portfolio nicht verpflichtend),
- der Nachweis über ein Jahrespraktikum an der FOS, ein FSJ bzw. Bundesfreiwilligen dienst (Portfolio nicht verpflichtend),
- der Nachweis über eine in Dauer und Art dem BP vergleichbare zusammenhängende berufliche Tätigkeit außerhalb des pädagogischen/sozialen Bereichs (Portfolio erforderlich).

Es empfiehlt sich, die Unterlagen zum Betriebspraktikum frühzeitig - also **nicht erst unmittelbar vor der Meldung** zur Ersten Staatsprüfung - der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Anerkennung mit einem adressierten und ausreichend frankiertem DIN-A4 Rückumschlag vorzulegen. Auch bei einer Anerkennung ist die Bescheinigung einzureichen.

Keine Anerkennung als Betriebspraktikum

- Praktika, die während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule absolviert wurden.